

Betriebssatzung für die Gemeindewerke Belm

Aufgrund der §§ 10 und 140 des Niedersächsischen Gemeindeverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21), hat der Rat der Gemeinde Belm in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

(1) Die öffentliche Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung, die Niederschlagswasserbeseitigung, der Baubetriebshof und das Friedhofswesen werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Gemeinde Belm nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsicht geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Gemeindewerke Belm".

(3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt € 1.700.000,00. (Nachrichtlich: davon entfallen € 500.000,00 auf den Betriebszweig "Wasserversorgung", € 700.000,00 auf den Betriebszweig "Abwasserbeseitigung", € 300.000,00 auf den Betriebszweig "Niederschlagswasserbeseitigung", € 100.000,00 auf den Betriebszweig "Baubetriebshof" und € 100.000 auf den Betriebszweig Friedhofswesen).

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

(1) Gegenstand der Gemeindewerke Belm ist:

1. die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser,
2. die Sammlung, Ableitung und Behandlung des im Entsorgungsgebiet der Gemeindewerke Belm anfallenden Abwassers gemäß § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) sowie die Verwertung oder Beseitigung der bei der Behandlung anfallenden Abfälle,
3. die Sammlung und geregelte Ableitung des im Gebiet der Gemeindewerke Belm anfallenden Niederschlagswassers,
4. der Betrieb des Baubetriebshofs der Gemeinde Belm. Insbesondere nimmt der Eigenbetrieb auf dem Gebiet der Gemeinde Belm folgende Aufgaben wahr: die Unterhaltung der gemeindeeigenen Gebäude und Grundstücke, die Pflege der öffentlichen Park- und Grünflächen, die Unterhaltung der öffentlichen Wege und Plätze sowie der Spiel- und Sportplätze, die Unterhaltung der öffentlichen Verkehrsanlagen, den Winterdienst sowie zentrale Dienste innerhalb der Gemeinde Belm; eine Übertragung der Aufgaben auf Dritte bleibt unberührt,
5. die Planung, der Bau und der Betrieb von Friedhöfen und Friedhofskapellen

(2) Die Gemeindewerke Belm betreiben alle den Betriebszweck fördernden und wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können sie sich anderer Einrichtungen und Unternehmen bedienen.

(3) Die Gemeindewerke Belm können im Rahmen des § 136 Abs. 1 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben im Ver- und Entsorgungsbereich übernehmen.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeit der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung und die Stellvertretung werden vom Rat der Gemeinde Belm bestimmt.
- (2) Die Betriebsleitung leitet die Gemeindewerke Belm selbständig und führt die laufenden Geschäfte. Dazu gehören insbesondere:
1. Maßnahmen im Bereich der Ablauforganisation,
 2. wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von € 12.500,00, z.B. Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterung, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,
 3. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden,
 4. der Personaleinsatz.
- (3) Bei Personalmaßnahmen gelten die Regelungen der Hauptsatzung der Gemeinde Belm.
- (4) Die Betriebsleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Sitzungen des Betriebsausschusses, insbesondere die Beschlüsse, verwaltungsmäßig vor. Die Betriebsleitung ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen des Betriebsausschusses teilzunehmen. Der Betriebsleitung steht in den Sitzungen ein Vortragsrecht zu.
- (5) Die Betriebsleitung hat der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und dem Betriebsausschuss zum 30. Juni jeden Jahres Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zu geben. Darüber hinaus hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über sämtliche Vorgänge, Schriftstücke und Eingänge von besonderer Bedeutung zu unterrichten.
- (6) Die Betriebsleitung erhält eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften der jeweils gültigen Nds. Kommunalbesoldungsverordnung.

§ 4

Zusammensetzung und Zuständigkeit des Betriebsausschusses

- (1) Der Rat der Gemeinde Belm bildet gemäß § 140 Abs. 2 NKomVG und § 3 EigBetrVO sowie § 110 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Niedersachsen (Nds. PersVG) einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet über
1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall € 12.500,00 übersteigt,
 2. die Zustimmung zu sonstigen Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von € 12.500,00 übersteigt,

3. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung (§ 3), der Rat der Gemeinde oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zuständig sind,
4. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen i.S.d. § 14 Abs. 3 S. 2 EigBetrVO; § 13 Abs. 2 Nr. 1 EigBetrVO bleibt unberührt,
5. Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Sinne des §15 Abs. 3 S. 2 EigBetrVO, wenn ein Betrag von € 12.500,00 überschritten wird; § 13 Abs. 2 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt.
6. die Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall € 12.500,00 übersteigt,
7. den Erlass oder die Niederschlagung von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall € 12.500,00 übersteigt,
8. die Einleitung eines Rechtsstreites, soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als € 12.500,00 beträgt,
9. den Vorschlag an den Rat der Gemeinde Belm, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

(3) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet die Betriebsleitung im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschuss und die Bürgermeisterin/der Bürgermeister sind unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Aufgaben der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte/r der Betriebsleitung und des bei den Gemeindewerken Belm beschäftigten Personals, soweit sie ihre/er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters soll die Betriebsleitung gehört werden.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Eigenbetrieb.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete der Gemeindewerke Belm übertragen.

§ 7

Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt.

(2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Gemeinde Belm.

(3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Gemeinde Belm zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

§ 8

Sonderkasse

(1) Für die Sonderkasse der Gemeindewerke Belm gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Kassenaufsicht führt die Betriebsleitung.

§ 9

Dienstanweisung

Der Bürgermeister erlässt mit Zustimmung des Betriebsausschusses zur Regelung der Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung und der Vertretung der Betriebsleitung im Verhinderungsfall eine Dienstanweisung. Im Übrigen bestimmt die Betriebsleitung die innere Organisation der Gemeindewerke Belm.

§ 10

Jahresabschluss- und -prüfung

(1) Für den Schluss eines Wirtschaftsjahres (Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr) ist ein Jahresabschluss entsprechend den Vorgaben des § 20 ff EigBetrVO aufzustellen. Der Jahresabschluss ist jährlich zu prüfen (§ 29 ff EigBetrVO).

(2) Die Gemeindewerke Belm beauftragen einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unmittelbar mit der Jahresabschlussprüfung (§ 157 NKomVG).

§ 11

Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, frühestens jedoch am 1. Januar 2012, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Gemeindewerke Belm vom 22.09.2004 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Belm, den 14.12.2011
Bernhard Wellmann
Bürgermeister